

**RICHTLINIEN DES DEPARTEMENTES FÜR GESUNDHEIT, SOZIALWESEN
UND ENERGIE BETREFFEND DIE ZU ERFÜLLENDE BEDINGUNGEN FÜR
DEN BETRIEB VON WOHNUNGEN MIT SOZIALMEDIZINISCHER BETREUUNG
VOM JUNI 2006**

1. GESETZESGRUNDLAGEN

Die vorliegenden Richtlinien basieren auf den folgenden Gesetzesgrundlagen:

- a) dem Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;
- b) der kantonalen Verordnung über die Betriebsbewilligungen für Krankenanstalten und- institutionen vom 26. März 1997, insbesondere Artikel 4 ff.

2. ERWÄGUNGEN

Die vorliegenden Richtlinien basieren insbesondere auf dem Konzept der Betreuung betagter Personen vom August 2005, das durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 10. August 2005 genehmigt worden ist, sowie auf der Entscheidung, sozialmedizinisch betreute Wohnungen zu fördern.

3. DEFINITION

Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung gehören zu den Massnahmen der Politik der Förderung des Verbleibs zu Hause. Die Wohnungen bieten Autonomie und Sicherheit in unmittelbarer Nachbarschaft zur örtlichen Gemeinschaft. (Geschäfte, Freizeit, öffentliche Verkehrsmittel, usw.). Sie tragen dazu bei, dass die Wohnungsmieter ein autonomes Leben unter Mitwirkung in der Gemeinschaft trotz ihrem grösseren Bedürfnis an Pflege und Hilfe im Alltag weiterführen können.

Das Konzept der Wohnung mit sozialmedizinischer Betreuung eignet sich besonders gut für Personen, die in der Gestaltung des täglichen Lebens selbständig sind, aber auf eine gewisse soziale Betreuung in einem sicheren Rahmen angewiesen sind und keine dauernde Pflege oder Überwachung, wie in einem Alters- und Pflegeheim, benötigen.

Rahmen angewiesen sind und keine dauernde Pflege oder Überwachung, wie in einem Alters- und Pflegeheim, benötigen.

Die Mieter profitieren sowohl vom betreuten Rahmen als auch, falls nötig, von ihren Bedürfnissen angepassten Dienstleistungen des Sozialmedizinischen Zentrums (SMZ).

4. ORGANISATION

Zwei Organisationsformen sind möglich:

1. Das Sozialmedizinische Regionalzentrum (SMRZ) einer Region stellt eine eigens für diesen Zweck konzipierte Wohnung zur Verfügung. Es vermietet die Räumlichkeiten an die Bewohner und bietet insbesondere spezifische Dienstleistungen an:
 - Pflege und Hilfe zu Hause durch das Personal des SMZ;
 - Mahlzeitendienst
 - Sicherheit zu Hause 24h/24, TeleAlarm.
2. Eine Vereinigung oder eine private Person stellt eine eigens für diesen Zweck konzipierte Wohnung (Sicherheitssystem und eine bedürfnisgerechte spezifische Ausstattung) zur Verfügung und kümmert sich um die Vermietung.

Ausserdem wird ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Sozialmedizinischen Regionalzentrum (SMRZ) unterschrieben, um die Pflege und Hilfe für die Mieter sicherzustellen (vgl. Punkt 4.1). Dieser Vertrag legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner fest.

Bevor ein eventueller Mieter einzieht, wird diese Person von der Bezugsperson des SMRZ eingeschätzt. Diese Person gibt ausserdem eine Vormeinung ans Departement ab, bevor dieses eine Betriebsbewilligung ausstellt.

5. ARCHITEKTUR

Eine Wohnung setzt sich folgendermassen zusammen:

- 4 bis 6 individuelle Zimmer mit Standardkomfort (die minimale Referenzgrösse für ein Zimmer ist ca. 16m² ohne Vorraum und Nasszelle, falls diese im Zimmer integriert sind);
- in jedem Zimmer: Radio, Fernsehen und Telefonanschluss;
- 1 Küche mit Ausstattung;
- ausreichend Sanitäreanlagen;

- Gemeinschaftsräume (Wohnraum, Esszimmer)
- Geeignete Einrichtungen (Waschküche, Garage oder Parkplätze);
- Feuermelder;
- Alters- und behindertengerechter Zugang zur Wohnung und den Anlagen

Die Gemeinschaftsräume werden durch die Verantwortlichen der Einrichtung ausgestattet.

6. FINANZIERUNG

- Der Mieter unterzeichnet einen Mietvertrag und bezahlt die Miete und Nebenkosten;
- Die Leistungen von Pflege und Hilfe zu Hause vom Sozialmedizinischen Zentrum werden den Mietern zum üblichen Tarif verrechnet;
- Die Pflege und Hilfe zu Hause wird vom Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie (DGSE) im Rahmen des Gesundheitsgesetzes des Kantons Wallis subventioniert;
- Für die Leistungen der Pflege und Hilfe erstellt das SMRZ jährlich eine detaillierte Abrechnung (Kostenstelle) und unterbreitet diese dem DGSE mit dem Budget und den Konten;
- Das SMRZ führt für die Verwaltung der Wohnungen eine eigene Buchhaltung und unterbreitet dem DGSE jährlich das Budget und die Konten;
- Falls die Wohnung nicht von einem SMRZ bewirtschaftet wird, führt die Verwaltungsinstanz die Buchhaltung. Die Rechnungen und das Budget sind jährlich dem DGSE zu unterbreiten.

7. UNTERLAGEN, WELCHE FÜR DEN ERHALT EINER BEWILLIGUNG ZU UNTERBREITEN SIND

- Ein schriftliches Konzept der sozialmedizinisch betreuten Wohnung;
- Wenn die Wohnung vom SMRZ geführt wird, muss dieses das Reglement zur Organisation und Führung der Wohnung beim DGSE zur Bewilligung einreichen;
- Ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem SMRZ, falls dieses nicht die verwaltende Instanz ist;
- Der Name und die beruflichen Qualifikationen der Referenzperson.

8. DAUER DER BEWILLIGUNG

Die Bewilligung wird grundsätzlich für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Die Bewilligung der Einrichtung kann erneuert werden, sofern die Voraussetzungen für Ihre Erteilung weiterhin erfüllt sind.

9. MELDEPFLICHT

Jede Änderung mit Bezug auf Bedingungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, ist unverzüglich der Dienststelle für Gesundheitswesen zu melden.

10. AUFSICHT, INSPEKTION

Das Departement kann in den Wohnungen mit sozialmedizinischer Betreuung Inspektionen durchführen und prüfen, ob die für die Erteilung der Bewilligung und der Subventionierung erforderlichen Bedingungen eingehalten werden. Bei Bedarf kann es hierfür Sachverständige oder spezialisierte Organe beiziehen.

11. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Richtlinien treten am ersten Juni 2006 in Kraft.

Für die in diesen Richtlinien nicht speziell erwähnten Bestimmungen, wird auf die eingangs erwähnten Rechtsgrundlagen verwiesen.

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES FÜR GESUNDHEIT,
SOZIALWESEN UND ENERGIE



Thomas BURGNER